

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 22.

Freitags, den 29. Mai

1835.

Gesetzgebung.

Fortsetzung des in Nr. 14 d. Bl. begonnenen neuen Pressegesetzes für Portugal (jetzt erst in franz. feuilleton geliefert).

Titel II. Von der Publication.

- §. 5. Vor der Publication soll weder Bestrafung noch Beschlagnahme des Werkes Statt finden.
- §. 6. Die Publication wird als vollzogen betrachtet, sobald Exemplare des Werkes an sechs Personen vertheilt sind, oder wenn drei Exemplare an öffentlichen Orten zum Verkauf ausgestellt sind.
- §. 7. Derjenige, welcher Kupferstiche, oder in portugiesischer Sprache geschriebene Werke aus der Fremde einführt, soll als Herausgeber derselben betrachtet werden.
- §. 8. Die im Auslande publicirten Werke sollen in Portugal frei zugelassen werden, ohne einer vorhergehenden Censur unterworfen zu sein. Doch sollen die aus der Fremde kommenden Stiche und in portugiesischer Sprache geschriebenen Werke erst dann von der Douane freigegeben werden, wenn die Person, welche sie ins Königreich einführt, eine Liste derselben in doppeltem Original deponirt hat, deren eines bei dem Director der Douane bleiben, während das andere dem Procurator des Königs eingesandt werden soll.

Titel III. Vom Mißbrauch der Pressfreiheit und von den Strafen.

- §. 9. Jeder, der in seinen Schriften, in welcher Art es auch sein möge, Zweifel wider die bestimmten Dogmen der katholischen Kirche erhebt, oder Lehren vorträgt, welche denen dieser Kirche widersprechen, soll bestraft werden mit einer Geldbuße von 200 bis 4000 fr. und außerdem mit 15 Tagen bis zu einem Jahre Gefängniß.

- §. 10. Jeder, der in seinen Schriften wider Gott und seine Heiligen gefrevelt (blasphémé), oder durch Schriften oder Bilder die katholische Religion oder den Cultus dieser Kirche lächerlich gemacht hat, soll bestraft werden mit einer Geldbuße von 200 bis 4000 fr. und 15 Tagen bis zu einem Jahre Gefängniß.

(Schluß folgt.)

Ueber Buchhändlervereine.

Vereine von Buchhändlern einer Stadt oder Provinz, welche bezwecken, säumige Handlungen zu prompter Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu nöthigen, sind recht gut, so lange die Vereinskluft nicht allen oder doch dem größten Theil der gesammten Buchhändler ankommt. — Ist dieses der Fall, bekommen wir außer dem von stuttgarter Buchhändlern ausgegangenen württembergischen und dem frankfurter Rheinverein vielleicht noch einen badischen, bairischen, einige österreichische, einige preussische und schweizer Vereine, so wäre, wenn auch die leipziger Handlungen dasselbe thäten, alles Verein, oder, wenn man will, gar kein Verein.

Der Hauptgrund des Uebels, dem auf diese Art entgegen gearbeitet werden soll, ist auch in diesem Blatte schon öfter erwähnt worden, er heißt „Uebersetzung und zu große Concurrency.“

Wenn sich Vereine bildeten, um der Uebersetzung zu steuern und zu große Concurrency nur in etwas zu verhindern, so würden die Klagen über schlechte Zahler wenn auch nicht ganz aufhören (eine solche Zeit ist nie gewesen und wird auch nie kommen), doch sehr vermindert werden.

Diese Vereine müßten dahin gerichtet sein, daß an Orten,